

## Allgemeine Vertragsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ (AVB) gelten für das Veranstaltungszentrum redblue, INTERSPORT Verwaltungsgebäude einschließlich aller zugehöriger Außenflächen.

2. Die AVB bestimmen die Rechte und Pflichten zwischen der INTERSPORT Deutschland eG (nachfolgend INTERSPORT genannt) und dem Vertragspartner unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften der baden-württembergischen Versammlungsstätten-Verordnung (nachfolgend auch VStättVO genannt).

3. Diese AVB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), gegenüber gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AVB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse. Werden mit dem Vertragspartner im Veranstaltungsvertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AVB.

### § 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Verträge mit INTERSPORT bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie kommen erst zustande, wenn der Vertragspartner den ausgefertigten Vertrag so rechtzeitig unterschrieben zurücksendet, dass er innerhalb der im Vertragsangebot bezeichneten Rücksendefrist bei INTERSPORT eingeht. Erteilte Reservierungsoptionen enden ebenfalls spätestens mit Ablauf der im Vertrag bezeichneten Rücksendefrist.

2. Das Schriftformerfordernis bei Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag gilt als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und bestätigt wird.

### § 3 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung der im Vertrag bezeichneten Räume/Flächen erfolgt auf Grundlage der bestehenden, behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Vertragspartner angegebenen Nutzungszweck.

2. Das Mietobjekt darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch INTERSPORT zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, INTERSPORT über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

3. Veränderungen am Mietobjekt, einschließlich der Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen durch Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der INTERSPORT und nach Vorliegen gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko von Genehmigungsverfahren gehen vollumfänglich zu Lasten des Vertragspartners.

### § 4 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Vertragspartner sind stets INTERSPORT und der im Vertrag bezeichnete Vertragspartner. Ist der Vertragspartner nicht identisch mit dem Veranstalter, hat der Vertragspartner den Veranstalter

schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten in Kenntnis zu setzen. Gegenüber INTERSPORT bleibt der Vertragspartner für die Erfüllung aller Pflichten verantwortlich. Der Veranstalter gilt in einem solchen Fall als Erfüllungsgehilfe des Vertragspartners. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Vertragspartner wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Wird im Vertrag neben dem Vertragspartner kein Dritter als Veranstalter benannt, hat der Vertragspartner alle Pflichten die dem Veranstalter nach Maßgabe und Wortlaut dieser AVB obliegen umzusetzen.

3. Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung von Räumen oder Flächen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch INTERSPORT. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt oder als Veranstaltungszweck die Durchführung einer Messe/Ausstellung angegeben ist.

4. Der Veranstalter hat INTERSPORT auf Anforderung rechtzeitig vor der Veranstaltung einen „verantwortlichen Ansprechpartner“ namentlich schriftlich zu benennen, der die Pflichten des Veranstaltungsleiters nach § 38 der VStättVO wahrnimmt.

### § 5 Nutzungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

1. Die Veranstaltungsräume/ und -flächen werden für die im Vertrag vereinbarte Zeit zur Verfügung gestellt. Notwendige Vorbereitungszeiten für Aufbau, Dekoration und Abbau etc. sind durch den Vertragspartner entsprechend zu berücksichtigen. Auf- und Abbauplätze werden als Mietzeit berechnet. Die Zeiträume für das Be- und Entladen in den Anlieferzonen sowie die Regelungen über Zu- und Abfahrt müssen mit INTERSPORT abgestimmt werden

2. Mit Überlassung der Veranstaltungsräume/ und -flächen ist der Veranstalter auf Verlangen von INTERSPORT verpflichtet das INTERSPORT Messe- und Eventcenter redblue einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen. Stellt der Vertragspartner oder der von ihm benannte Ansprechpartner Mängel oder Beschädigungen am Mietobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und INTERSPORT unverzüglich zu geben.

3. Alle vom Vertragspartner eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind von ihm bis zum vereinbarten Abbau restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der vereinbarten Überlassungszeiten können die Gegenstände zu Lasten des Vertragspartners kostenpflichtig entfernt werden. Wird das Objekt nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Vertragspartner in jedem Fall eine Nutzungsentschädigung zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleibt vorbehalten. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses, insbesondere die Rechtsfolgen des § 545 BGB, werden ausgeschlossen auch ohne dass es eines dahingehenden Widerspruchs bedarf.

## Allgemeine Vertragsbedingungen

### § 6 Entgelte, Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Entgelte sind im Vertrag oder als Anlage zum Vertrag schriftlich festgelegt. Leistungen und Nebenkosten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht abschließend feststehen oder Leistungen, die vom Vertragspartner erst nach Vertragsabschluß in Auftrag gegeben werden, sind zusätzlich zu vergüten.

2. Alle Zahlungen sind sofort ohne Abzug vorzunehmen.

3. Der Mietzins einschl. Servicepauschale und USt. für die Überlassung der Räumlichkeiten ist grundsätzlich nach Rechnungserhalt bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn auf das Konto der INTERSPORT zu überweisen. Für die Fristeinhaltung ist der Zahlungseingang maßgebend.

### § 7 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Vertragspartners. Werbemaßnahmen auf dem Gelände, an und in den Hallen oder Räumen bedürfen der Einwilligung durch INTERSPORT.

2. Das Abdecken vorhandener Werbeflächen durch den Vertragspartner bedarf der Zustimmung der INTERSPORT. INTERSPORT ist nicht verpflichtet, bereits auf Ihrem Gelände vorhandenes Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Vertragspartners besteht.

3. Der Vertragspartner hält die INTERSPORT unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen und in allen Publikationen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Vertragspartner und nicht die INTERSPORT die Veranstaltung durchführt.

5. Die Nutzung des Namens „INTERSPORT“ auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten ist generell nicht erlaubt. Nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die INTERSPORT ist die Nennung des Namens gestattet. Es ist ausschließlich der Originalschriftzug und/oder das Originallogo zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck durch INTERSPORT bereitgestellt.

6. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Vertragspartner zum Schadenersatz.

### § 8 Dienstkarten/ Freikarten

1. INTERSPORT steht das Recht zu, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze für Sicherheitskräfte zu reservieren und diese den externen Diensten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2. INTERSPORT stehen darüber hinaus für Gastspielveranstaltungen und Konzerte bis zu 10 Freiplätze zur Verfügung.

### § 9 Durchführung des Kartenverkaufs/Mitteilung der Verkaufszahlen

1. Der Vertragspartner ist für die Gestaltung, die Herstellung und den Verkauf der Eintrittskarten selbst verantwortlich.

2. Der Vertragspartner darf nicht mehr Karten in den Umlauf bringen, als nach aktuellem Bestuhlungsplan genehmigt sind.

3. Der Vertragspartner hat auf Aufforderung von INTERSPORT dieser die aktuellen Vorverkaufszahlen mitzuteilen.

### § 10 GEMA-Gebühren/ Künstlersozialabgabe

1. Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Vertragspartners. INTERSPORT kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Vertragspartner den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der Vertragspartner zum Nachweis gemäß Satz 1 nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann INTERSPORT Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Vertragspartner verlangen.

2. Für alle durch den Vertragspartner beauftragten Künstler, ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Vertragspartners.

### § 11 Rundfunk-, TV- Internet- und Lautsprecherübertragung; Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten und auch der schriftlichen Zustimmung von INTERSPORT.

INTERSPORT ist berechtigt, ihre Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines an sie zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

INTERSPORT hat, soweit der Vertragspartner nicht schriftlich widerspricht, das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dies gilt auch für aufgenommene Personen.

### § 12 Bewirtschaftung, Speisen und Getränke

Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art im Veranstaltungszentrum redblue und auf dem zugehörigen Freigelände ist ausschließlich Sache von INTERSPORT und den von ihr autorisierten Servicepartner. Dieses gilt insbesondere für jegli-

## Allgemeine Vertragsbedingungen

chen gastronomischen Bedarf wie z.B. Getränke, Speisen, Tabak, Eis, Süßwaren etc. Der Verkauf oder die unentgeltliche Ausgabe von Speisen und Getränken durch den Vertragspartner ist ohne schriftliche Zustimmung von INTERSPORT oder des von ihr autorisierten Servicepartners nicht zulässig und berechtigt INTERSPORT zur Forderung von Schadensersatz.

### § 13 Dienstleister

1. Die gesamten Dienstleistungen, wie z.B. Technik, Reinigung, Deko, FM-Dienstleistungen, Sicherheit, etc., bei Veranstaltungen aller Art im Veranstaltungszentrum redblue und auf dem zugehörigen Freigelände, sind ausschließlich mit genehmigten Partnern des redblue durchzuführen.

### § 14 Garderoben

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben und Toiletten erfolgt ausschließlich durch INTERSPORT und die mit ihr verbundenen ortskundigen Servicefirmen. Die Benutzer der Einrichtungen haben das ausgewiesene ortsübliche Entgelt zu leisten. Ansprüche des Vertragspartners auf Auszahlung oder Verrechnung der vereinbarten Entgelte bestehen nicht.

2. Bei geschlossenen Veranstaltungen kann für die Garderobenbenutzung ein Pauschalpreis vereinbart werden.

3. Ist durch INTERSPORT keine Bewirtschaftung der Garderoben vorgesehen, kann der Vertragspartner gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Der Vertragspartner ist in diesem Fall auch berechtigt eigenes Personal einzusetzen. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Garderoben trägt der Vertragspartner das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

### § 15 Gebäudetechnik

Alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte, dürfen grundsätzlich nur durch INTERSPORT und durch sie zugelassene qualifizierte Servicepartner bedient werden. Anschlüsse an das Licht-, Wasser- und Kraftnetz der Veranstaltungsstätte, dürfen aus Sicherheitsgründen ebenfalls ausschließlich durch INTERSPORT und durch sie zugelassene qualifizierte Servicepartner ausgeführt werden. Über mögliche Ausnahmen im Einzelfall entscheidet INTERSPORT.

### § 16 Einlass- und Ordnungsdienst

1. Einlass- und/ oder Ordnungsdienstpersonal wird in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch INTERSPORT bestellt. Der Umfang des einzusetzenden Einlass- und/ oder Ordnungsdienstpersonals und die Art der Personenkontrolle hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Risiken im Einzelfall ab. Diese Entscheidung liegt im Ermessen von INTERSPORT. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Vertragspartner zu tragen.

2. Der redblue Eingang muss durchgängig durch den Veranstalter besetzt sein. Andernfalls wird der Haupteingang durch INTERSPORT Personal besetzt. Die dafür entstehenden Kosten werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

### § 17 Parkplatzdienst

Die Parkplätze auf dem INTERSPORT Gelände sind kostenpflichtig. Die Art und der Umfang des Parkplatzdienstes liegt im Ermessen von INTERSPORT.

### § 18 Feuerwehr

1. Feuerwehr ist in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch INTERSPORT zu bestellen. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der Personen und Fuhrpark) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen hat der Vertragspartner zu tragen.

### § 19 Sanitätsdienst

Sanitätsdienst ist bei jeder Veranstaltung in einer Mindestbesetzung Pflicht. Er ist durch INTERSPORT zu bestellen. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der Personen und Fuhrpark) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Vertragspartner zu tragen.

### § 20 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen Bühnen-, Studio- oder Beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des § 40 VStättVO „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik auf Kosten des Vertragspartners zu stellen.

### § 21 Ausübung des Hausrechts

1. Dem Vertragspartner und dem von ihm benannten Veranstaltungsleiter steht innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben der INTERSPORT zu. Der Veranstalter und sein Veranstaltungsleiter sind verpflichtet, innerhalb der überlassenen Versammlungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Hausordnung haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Soweit für die Veranstaltung ein Ordnungsdienst bestellt ist, wird der Vertragspartner auf Anforderung durch diesen unterstützt.

2. Der INTERSPORT und den von ihr beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Vertragspartner, Veranstalter, Ausstellern, Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin zu. Ihnen ist jederzeit freier Zugang zu allen Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewährleisten.

### § 22 Haftung des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind,

## Allgemeine Vertragsbedingungen

entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB (Exkulpation vom Auswahlverschulden) ist ausgeschlossen.

2. Der Vertragspartner stellt INTERSPORT von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die INTERSPORT als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.

3. Der Vertragspartner ist verpflichtet für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte

- Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5 Mio. Euro (fünf Millionen Euro) und
- für Vermögensschäden in Höhe von mindestens 1 Mio. Euro (einer Millionen Euro)

abzuschließen und der INTERSPORT gegenüber bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheins nachzuweisen.

4. Unterlässt der Vertragspartner bis 4 Wochen vor der Veranstaltung den Abschluss einer eigenen Veranstalterhaftpflichtversicherung, weist er den Abschluss der Versicherung nicht rechtzeitig der INTERSPORT nach oder weist die Versicherung die Deckungssummen aus Punkt 3 nicht auf, erfolgt durch die INTERSPORT die Versicherung der Veranstaltung auf Kosten des Vertragspartners.

### § 23 Haftung der INTERSPORT

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung der INTERSPORT auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Halle, Räume und Flächen gemäß § 536a Absatz 1 BGB ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn der INTERSPORT die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.

3. Die Haftung der INTERSPORT für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der INTERSPORT für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. Die INTERSPORT haftet nicht für Schäden, die durch von ihr oder die INTERSPORT veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum

Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder der INTERSPORT haftet die INTERSPORT nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

6. Die INTERSPORT übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Vertragspartner, von Ausstellern oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit die INTERSPORT keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung des Vertragspartners im Einzelfall erfolgt durch INTERSPORT gegen Kostenerstattung die Stellung eines speziellen Wachdienstes.

7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der INTERSPORT.

8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften und in Fällen in denen INTERSPORT als Grundstücksbesitzer nach § 836 BGB zwingend haftet. Im Übrigen ist die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB (Exkulpation vom Auswahlverschulden) auch für die INTERSPORT ausgeschlossen.

### § 24 Ausfall, Absage, Verlegung der Veranstaltung

1. Führt der Vertragspartner aus einem von der INTERSPORT nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, hat INTERSPORT die Wahl gegenüber dem Vertragspartner statt eines konkret berechneten Schadensersatzanspruchs eine Pauschale geltend zu machen. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, nachstehende Pauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte zu leisten; bei Absage der Veranstaltung:

- bis zu 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 25%
- bis zu 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50%
- bis zu 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn 75%
- danach 100%

Diese Pauschalen gelten entsprechend bei der räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung. Jede Absage des Vertragspartners bedarf der Schriftform.

2. Der Vertragspartner hat das Recht nachzuweisen, dass INTERSPORT kein Schaden oder ein Schaden nicht in dieser Höhe entstanden ist.

### § 25 Rücktritt/ Kündigung

1. Die INTERSPORT ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten
- Verletzung vertraglich vereinbarter Anzeige- und Mitteilungspflichten (z.B. Pflichtmitteilungen zur Veranstaltung)
- Wesentlicher Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung

## Allgemeine Vertragsbedingungen

- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
- Verstoß gegen behördliche Auflagen / Genehmigungen
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
- Verletzung oder ernsthafte Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

2. Macht die INTERSPORT vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen. Der Vertragspartner ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht in dieser Höhe entstanden ist.

3. Ist der Vertragspartner eine Agentur, so steht INTERSPORT und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber (Veranstalter) der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der INTERSPORT vollständig übernimmt und auf Verlangen der INTERSPORT angemessene Sicherheit leistet.

### § 26 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist INTERSPORT für den Vertragspartner mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Vertragspartner in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

### § 27 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die INTERSPORT vom Vertragspartner die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Vertragspartner einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die INTERSPORT berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners durchführen zu lassen. Der Vertragspartner bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

### § 28 Messe-/ Ausstellungsbestimmungen, Sicherheitsbestimmungen

1. Für die Durchführung von Messen und Ausstellungen gelten zusätzlich zu diesen AVB die „Messe- und Ausstellungsbestimmungen“ der INTERSPORT. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bestimmungen an alle Aussteller und Servicefirmen mit der Anmeldung verbindlich weiterzugeben. Er ist zur Kontrolle der Einhaltung verpflichtet.

2. Sollen für Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Kongresse, Events) Ausschmückungen/ Dekorationen in das Veranstaltungszentrum redblue eingebracht, Podien/ Tribünen/ Szenenflächen/ genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, sind zwingend

„Sicherheitsbestimmungen“ einzuhalten. Die Sicherheitsbestimmungen liegen dem Vertrag als Anlage bei, soweit mit dem Aufbau bzw. der Nutzung entsprechender Einrichtungen bereits bei Vertragsabschluss zu rechnen ist.

3. Der Vertragspartner kann die vorstehend in Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Bestimmungen unter [www.intersport-redblue.de](http://www.intersport-redblue.de) herunterladen oder erhält sie auf Anforderung schriftlich zugesandt, soweit sie dem Vertrag nicht bereits als Anlage beigelegt sind.

### § 29 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Heilbronn.

2. Sofern gesetzlich kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand begründet ist, wird Heilbronn als Gerichtsstand vereinbart.

3. Sollten einzelne Klauseln dieser AVB, oder der „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ oder der „Messe- und Ausstellungsbestimmungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

---

### Hausordnung

Die Hausordnung bestimmt die **Rechte und Pflichten von Besuchern** während ihres Aufenthalts im Veranstaltungszentrum redblue. Die Einhaltung der Hausordnung wird durch den Veranstalter und die von INTERSPORT hierzu beauftragten Personen kontrolliert.

**Der Aufenthalt** im Veranstaltungszentrum redblue (nachfolgend auch Versammlungsstätte genannt) ist Besuchern nur mit gültiger Eintrittskarte oder Ausweis gestattet.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind **pfleglich und schonend** zu behandeln. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

In der Versammlungsstätte besteht bis auf einzelne, ausgewiesene Raucherräume grundsätzlich **Rauchverbot**. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen** und sonstigen Flächen sowie deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben den Aufforderungen des Veranstalters, des Einlass- und Ordnungsdienstes, der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich Folge zu leisten und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

## Allgemeine Vertragsbedingungen

**Zur Abwehr von Gefahren** sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisungen auch andere Plätze als vorgesehen oder auf ihrer Eintrittskarte vermerkt- einzunehmen. Eine Rückerstattung von Eintrittsgeldern entfällt in einem solchen Fall.

Das Verteilen von **Flugblättern** oder das **Anbieten von Waren** jeglicher Art ist ohne schriftliche Erlaubnis nicht gestattet.

**Taschen mitgeführte Behältnisse** und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Einlass- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Mänteln, Jacken, Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

**Jugendliche, die das 14. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung einer berechtigten Aufsichtsperson in der Versammlungsstätte aufhalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Das Mitführen folgender Sachen ist **verboten**:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Behältnisse, die aus zerbrechlichen oder splinternden Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- Fahnen und Stangen, großflächige Spruchbänder
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- mitgebrachte Getränke und Speisen
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

**Recht am eigenen Bild:** Werden durch Mitarbeiter von INTERSPORT, durch den Veranstalter oder von beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein,

dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

**Hausverbote**, die durch INTERSPORT ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch INTERSPORT entschieden wird.